

Wenn beim Illustrationsdruck Mattglanz-Kunstdruckpapier verwandt wird, so erhöht sich der Zuschlag zur Textzurichtung noch um weitere 25%, der aber auf 50% ansteigt, wenn glanzloses Kunstdruckpapier verwandt wird. Die vorhin angeführten Kosten der Druckfertigmachung einer Plattenform Illustrationsdruck (gemischter Satz, bessere Ausführung) würden sich demnach bei Maschinenklasse 8 (70×100 cm Papierformat) und bei Benutzung von glanzlosem Kunstdruckpapier einschließlich des gegenwärtigen Feuerungszuschlages von 125% wie folgt stellen:

Durchschnittspreis für Formschließen und Textzurichtung	2704.— M
1000 gem verlaufende Autothypen (als Zuschlag zur Textzurichtung)	1750.— M
50% Zuschlag hierauf, da glanzloses Kunstdruckpapier verwandt wird	875.— M
Insgesamt	5329.— M

Wenn es im Preistarif heißt, daß etwa notwendiges Richten (Zustieren) der Druckstöcke nach der dazu benötigten Zeit zu berechnen ist, so ist hier doch eine Einschränkung zu machen. Wenn beispielsweise eine Druckerei nicht die Normal-schriftgröße eingeführt hat, so kann doch der Auftraggeber mit dem durch die Unterlegung der Druckstöcke (Klischees) verursachten Zeitverlust nicht belastet werden, vorausgesetzt, daß die Klischees Normalgröße aufweisen. Die graphischen Anstalten tragen der Normalgröße aber meist Rechnung. Der neue Preistarif regelt auch die Kosten für das Bauen von sogenannten Plattenschuhen. Das sind Unterlagen, auf die die Stereotypieplatten zu liegen kommen. (Eine bessere und wohlfeilere Unterlage läßt sich allerdings mit Plattenfundamenten erzielen.) Bei der ersten Plattenform werden nun für eine Oktavseite 22.50 M und für eine Quartseite 29.25 M berechnet. Diese Schuhe können natürlich für jeden weiteren Bogen benutzt werden. Handelt es sich um einen Schnellschuß, den der Auftraggeber verschuldet hat, und muß auf mehreren Maschinen gedruckt werden, so wird nichts dagegen einzuwenden sein, daß das Schuhebauen für jede Maschine bei der ersten Form zu berechnen ist. Hat aber die Druckerei durch eigenes Verschulden die Drucklegung hinausgeschoben und muß diese schließlich schnellschußmäßig erledigt werden, so wäre es ein Unrecht, den Auftraggeber mit dem Schuhebauen für mehrere Maschinen zu belasten. Des weiteren ist ein entsprechender Zuschlag vorgesehen, wenn es sich um schwierige Plattenformen, beispielsweise um ausgefägte Platten, handelt. Da es sich also lediglich um Platten handelt (und nicht um Platten mit Satz), so wäre auch in diesem Falle das Plattenfundament der beste Ausweg. Es würde nicht nur das Ausschauen erspart, sondern auch die Zurichtung in mancher Hinsicht vereinfacht. Leistungsfähige Werk-druckereien müssen in dieser Hinsicht auf der Höhe der Zeit stehen.

Gerechterweise sei aber auch nicht verschwiegen, daß der Preistarif in gewissen Fällen auch eine Ermäßigung des Preises für die Zurichtung vorsieht. Zunächst kann bei Auflagen bis zu nur 1000 der Zurichtungspreis um 30% ermäßigt werden. Der gleiche Nachlaß ist zulässig, wenn für eine Druckarbeit eine leichtere Zurichtung genügt. Es werden aber sehr oft Fälle eintreten, wo die Leichtigkeit der Zurichtung einen noch höheren Nachlaß rechtfertigt. In einem rationell geleiteten Betriebe wird man von ein- und demselben Werk möglichst viel Bogen hintereinander wegdrucken. Dadurch wird der Zeitaufwand für das Schließen der Druckformen und für die Zurichtung wesentlich ermäßigt. Es ist daher erklärlich, daß in solchen Fällen die Druckerei einen Nachlaß von 10 bis 15% für die zweite und jede weitere Druckform eintreten lassen kann. Nach dem Preistarif (§ 112) ist aber die Verbindung beider Abschläge (30% + 15%) nicht zulässig; es soll jeweils nur einer der beiden Abschläge gestattet sein. Zu bemerken ist noch, daß im bisherigen Preistarif der 10—15%ige Nachlaß nur gestattet war, wenn von der Schrift gedruckt wurde. Im neuen Preistarif ist dieser Vorbehalt nicht mehr zu finden; der Nachlaß muß demnach auch gewährt werden, wenn der Druck von Platten erfolgt.

Die Fortdruckpreise ermäßigen sich, wenn hohe Auflagen in Frage kommen, jedoch erst vom 11. Tausend an. Die Ermäßigung ist gestaffelt, wie aus folgender Aufstellung hervorgeht,

der die Maschinenklasse 8, Schwarzdruck, bessere Ausführung mit Illustrationen, zugrunde gelegt ist (pro Tausend 182 M):

10000 à 182 — M (ohne Abschlag)	1820.— M
11. bis 20. Tausend à 172.90 M (5%)	1729.— M
21. " 50. " à 168.85 M (7½%)	5050.50 M
51. " 60. " à 163.80 M (10%)	1638.— M

Sa. 10237.50 M
 Hierauf 125% F.-Zuschl. (seit 10. Juli d. J.) 12796.50 M
Insgesamt 23034.00 M

Ein höherer Abschlag als 10% ist nicht zulässig. Eine Erhöhung der Fortdruckpreise ist nun wieder vorgesehen, wenn durch fette Schriften oder viel Farbe erfordernde Illustrationen ein Mehrverbrauch an Farbe eintritt. Es muß also von Fall zu Fall nachgewiesen werden, daß der Verbrauch an Farbe derart vom Durchschnitt abweicht, daß sich ein Zuschlag auf die Fortdruckpreise rechtfertigen läßt. Wenn die Art der Maschine (z. B. Doppelmaschine) ein doppeltes Anlegen erforderlich macht (entweder durch zwei Anleger oder durch zwei Anlegeapparate), so erhöht sich der Fortdruckpreis pro 1000 um 67.50 M. Dieser Zuschlag kann aber nicht berechnet werden, wenn durch Schuld der Druckerei das von ihr beschaffte Papier nicht in der doppelten Größe vorliegt und daher das Anlegen nicht von einem Anleger oder von einem Anlegeapparat ausgeführt werden kann. Bei Auflagen bis zu 800 erfährt der Fortdruckpreis einen Zuschlag von 15 bis 50%; beispielsweise bis 100 Auflage 50% und bis 800 Auflage 15%.

§ 117 des Preistarifs behandelt die Zuschläge, wenn schwerer zu bedruckende Papiere in Frage kommen. Die in der Drucktabelle verzeichneten Preise für Zurichtung und Fortdruck sind Durchschnittspreise, die auf allgemein gebräuchliche, einen normalen Druckverlauf verbürgende Papiere zugeschnitten sind. Gegenüber dem bisherigen Preistarif hat § 117 des neuen Preistarifs mancherlei Veränderungen erfahren. Da der Verlagsbuchhandel das zu den Werken usw. erforderliche Papier meist selbst beschafft, so ist ein näheres Eingehen auf den Inhalt dieses Paragraphen erforderlich, um Winke zu geben, welche Umstände bei der Papierbestellung zu berücksichtigen sind und welche Gründe maßgebend sind, die im Preistarif vorgesehenen Zuschläge zu rechtfertigen.

Zunächst sei vorausgeschickt, daß ein Mehraufwand an Zeit in Rechnung gestellt wird, wenn ein Teil der Auflage auf einem anderen Papier gedruckt wird und hierdurch eine teilweise Neuzurichtung oder ein langsamerer Fortgang des Druckverlaufs bedingt wird. Ist mit dem Papierwechsel auch eine Formatänderung und damit ein Umschließen der Druckform verbunden, so entsteht noch mehr Zeitaufwand für die abermalige Druckfertigmachung der Form. In letzter Zeit ist es vielfach üblich, beim Druck von Werken einen kleinen Teil der Auflage als sogenannte »Liebhaber-Ausgaben«, z. B. auf Blüten- oder Kunstdruckpapier, zu drucken. Oft genug wird aber der Papierwechsel hinsichtlich des Druckes keine nennenswerten Kosten verursachen. Der Verlagsbuchhandel achte darauf, daß bei der Preisabgabe (Offerte) die durch den Papierwechsel entstehenden Sonderkosten genau und verbindlich angegeben werden, um späteren Auseinandersetzungen zu begegnen. Im allgemeinen sagt der Preistarif, daß bei schwierig zu bedruckenden Papieren, die sich schlecht anlegen lassen, die beim Druck stäuben, sodaß die Druckform (Schrift oder Platten) öfter gewaschen werden muß, oder die sonst Störungen verursachen, der Druck entweder nach Zeit (Stundenpreise) zu berechnen oder der Tausendpreis in dem Verhältnis, wie sich die Druckzahl in der Stunde vermindert, zu erhöhen ist. Es ist klar, daß die in der Drucktabelle angeführten Preise sich auf einer mittleren Linie bewegen und daß sie sich verändern müssen, wenn durch besonders schwierig zu verarbeitende Druckpapiere eine mehr oder weniger in die Erscheinung tretende Minderleistung der Druckmaschine sich ergibt. Fehler bei der Papierbestellung sind daher zu vermeiden, vor allem sind Papiere zurückzuweisen, die stark stäuben. Der Preistarif hat davon Abstand genommen, für die vorhin erwähnten Schwierigkeiten bestimmte Prozentzuschläge festzusetzen, da dies nicht möglich ist. Der Verleger wird — selbst wenn der Zuschlag bei der Bestellung vereinbart wird — fast immer auf Treu und Glauben im jewei-